

WBE.2015.28 / FS / mr
(BE.2014.134)
Art. 70

Urteil vom 1. Juni 2015

Besetzung Verwaltungsrichter Schwartz, Vorsitz
Verwaltungsrichter Brandner
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiber-Stellvertreterin Stuker

Beschwerde- **X., Y.**
führerin vertreten durch lic. iur. Bernadette Zürcher, Rechtsanwältin

gegen

Gemeinderat Y.,

Departement Gesundheit und Soziales, Kantonaler Sozialdienst,
Beschwerdestelle SPG, Obere Vorstadt 3, 5001 Aarau

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Departements Gesundheit und Soziales
vom 18. Dezember 2014

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

X. wohnt seit dem 1. Dezember 2003 in der Gemeinde Y.. Bisher bezog sie Leistungen der Invalidenversicherung (IV), welche aufgrund einer Rentenrevision per 30. Juni 2014 eingestellt wurden. Im Juni 2014 reichte X. deshalb bei der Gemeinde Y. Gesuch um materielle Hilfe ein. Sie bewohnt zusammen mit Z. ein Einfamilienhaus.

2.

Mit Entscheid vom 14. Juli 2014 entschied der Gemeinderat Y. Folgendes:

"1.

Der Antrag der K. Beratungen wird gutgeheissen.

2.

Frau X. wird vom 01. Juli 2014 bis 31. Oktober 2014 mit materieller Hilfe von Fr. 1'735.15 pro Monat, zuzüglich allfälliger Erwerbsunkosten, abzüglich sämtlicher Einnahmen, unterstützt.

3.

Der Vorschuss in der Höhe von Fr. 150.00 wird im Juli-Budget in Abzug gebracht.

4.

Die Wohnnebenkosten werden nicht mit dem monatlichen Budget ausbezahlt, sondern bei Vorliegen der Originalabrechnung.

5. Frau X. nimmt zur Kenntnis, dass der aktuelle Mietzins von Fr. 1'373.05 längstens bis zum 31. März 2015 bezahlt wird. Ab 01. April 2015 wird max. Fr. 575.00, gemäss Mietzinsrichtlinien der Gemeinde für Mietkosten übernommen.

6.

Vor Auszahlung der materiellen Hilfe ist Frau X. verpflichtet, die Quittung über die Bezahlung der Miete des Vormonates den K. Beratungen vorzuweisen.

7.

Die Krankenkassenprämien werden direkt bezahlt. Das entsprechende Mutationsschreiben wurde bereits bei der Krankenkasse eingereicht.

8. - 16.

(...)"

3.

Am 11. August 2014 erliess der Gemeinderat Y. folgenden neuen Entscheid:

"1.

Der Entscheid vom 14. Juli 2014 wird in Wiedererwägung gezogen und aufgehoben.

2.

Auf das eingereichte Gesuch von Frau X. wird erst eingetreten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind.

a.

Das Gesuch um materielle Hilfe ist mit sämtlichen notwendigen und geforderten Unterlagen von Herrn Z. zu ergänzen, damit der Konkubinats Beitrag berechnet werden kann.

b.

Die K. Beratungen werden aufgefordert, unverzüglich einen neuen Antrag einzureichen, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen und sämtliche in den Erwägungen erwähnten Punkte geklärt sind, mit Hilfe und Beizug einer ärztlichen Zweitmeinung des Kantonsarztes im Bezug auf die Notwendigkeit eines Fahrzeuges, die Fahrtauglichkeit und die Haushaltsführung; sowie unter strenger Berücksichtigung der gemeinderätlichen Mietzinsrichtlinien."

B.

1.

Dagegen erhob X., vertreten durch lic. iur. Bernadette Zürcher, Rechtsanwältin, Beschwerde bei der Beschwerdestelle SPG und beantragte, der Entscheid vom 11. August 2014 sei aufzuheben und es sei die materielle Hilfe gestützt auf den Entscheid vom 14. Juli 2014 wieder aufzunehmen.

2.

Am 18. Dezember 2014 erliess die Beschwerdestelle SPG folgenden Entscheid:

"1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800.00, Kanzleigebühen von Fr. 88.00 und den Auslagen von Fr. 12.00, gesamt haft Fr. 900.00, hat die Beschwerdeführerin zu bezahlen. Zuzugewilligter unentgeltlicher Rechtspflege wird der Beschwerdeführerin die Bezahlung dieses Anteils jedoch einstweilen erlassen und unter dem Vorbehalt einer späteren Rückforderung vorgemerkt.

3.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin in festgesetzter Höhe von Fr. 1'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt) einstweilen aus der Staatskasse zu entschädigen und der Betrag zur allfälligen späteren Rückforderung von der Beschwerdeführerin vorzumerken."

C.

1.

Mit Eingabe vom 22. Januar 2015 erhob X., vertreten durch lic. iur. Bernadette Zürcher, Rechtsanwältin, beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Entscheid der Beschwerdestelle SPG vom 18. Dezember 2014 und beantragte Folgendes:

"1.

Der Entscheid vom 18. Dezember 2014 der Beschwerdestelle SPG sei aufzuheben und es sei gestützt auf den Entscheid vom 14. Juli 2014 des Gemeinderates Y. die gesetzlich geschuldete materielle Unterstützung nach SPG bzw. SPV wieder aufzunehmen.

Die unter den gesetzlich vorgesehenen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2.

Es sei der Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und ihr eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen."

2.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2015 nahm die Beschwerdestelle SPG zu der Beschwerde Stellung und beantragte, die Beschwerde sei abzuweisen.

Am 24. Februar 2015 nahm der Gemeinderat Y. zu der Beschwerde Stellung und beantragte ebenfalls deren Abweisung.

3.

Am 4. Juni 2015 reichte lic. iur. Bernadette Zürcher, Rechtsanwältin, ihre Kostennote ein.

D.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 1. Juni 2015 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäss § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (VRPG; SAR 271.200) gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden zulässig. Nach § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung des Entscheids des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) vom 18. Dezember 2014 zuständig.

2.

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid des DGS betreffend Einstellung der Sozialhilfe beschwert. Dies legitimiert sie zur Beschwerdeführung (§ 42 Abs. 1 lit. a VRPG). Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde einzutreten ist.

3.

Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können die unrichtig oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen gerügt werden (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

II.

1.

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG). Der Zweck ist die Existenzsicherung, die Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbstständigkeit und die Unterstützung der gesellschaftlichen Integration des Sozialhilfeempfängers (§ 4 Abs. 1 SPG). Sie umfasst materielle und immaterielle Hilfe, wobei die materielle Hilfe in der Regel auf Gesuch hin durch Geldleistung oder Erteilung von Kostengutsprachen gewährt wird (§ 9 Abs. 1 SPG). Der Regierungsrat legt Art und Höhe der materiellen Hilfe fest, wobei dieser auf die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien vom 18. September 1997 (SKOS-Richtlinien) mit den bis zum 1. Juli 2004 ergangenen Änderungen verweist (§ 10 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]).

2.

2.1.

Im Entscheid des Gemeinderats vom 14. Juli 2014 wird von einer Wohngemeinschaft der Beschwerdeführerin und Z. ausgegangen. Grundlage für diesen Entscheid bildet deren Aussage, sie seien seit 2007 kein Paar mehr und würden auf rein freundschaftlicher Basis zusammenwohnen.

Im angefochtenen Entscheid vom 11. August 2014 führt der Gemeinderat aus, die komplexe Gesamtsituation, offensichtliche Widersprüche und offene Fragestellungen in der Sachverhaltsabklärung hätten ihn veranlasst weitere Sachverhalts- und Rechtsabklärungen zu tätigen. Er sei dadurch zum Schluss gekommen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und Z. sehr wohl um ein Konkubinatspaar handeln würde. Sowohl die Tatsache, dass es im gemeinsamen Haushalt nur ein Schlafzimmer gebe, die Beschwerdeführerin den Haushalt für beide Personen besorge, wie auch der Umstand, dass Z. der Beschwerdeführerin ein Auto unentgeltlich zur Verfügung stelle, würden klar darauf hindeuten, dass es sich nicht nur um eine Wohngemeinschaftssituation handeln würde. Dementsprechend habe Z. sämtliche Unterlagen zur Berechnung des Konkubinatsbeitrages bei der Firma K. Beratungen einzureichen.

2.2.

Die Beschwerdestelle SPG hält in ihrem Entscheid fest, der Gemeinderat habe im Interesse der richtigen Rechtsanwendung im vorliegenden Fall eine Neuurteilung der Sachlage i.S.v. § 37 VRPG vorgenommen. Bei der Sozialhilfe würde es sich um ein Dauerschuldverhältnis handeln. Die Überprüfung und Revision eines Sozialhilfedossiers sei somit jederzeit möglich, weshalb ein Vertrauensschutz für einen laufenden Sozialhilfefall bezüglich der Höhe der materiellen Hilfe nicht geltend gemacht werden könne. Da gegen zukünftige Entscheide des Gemeinderates über den Konkubinatsbeitrag bzw. die Festlegung der materiellen Hilfe wiederum Beschwerde geführt werden könne, sei der beschwerte Entscheid auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit unproblematisch. Insgesamt würde das Interesse an einer richtigen Rechtsanwendung überwiegen und die Korrektur des Entscheids vom 14. Juli 2014 sei nicht zu beanstanden.

2.3.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Gemeinderat Y. habe zwischen dem 14. Juli 2014 und dem 11. August 2014 keine Sachverhalts- bzw. Rechtsabklärungen getätigt. Insbesondere seien keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, welche für das Vorliegen eines Konkubinats sprechen würden. Ein solches sei von der Beschwerdegegnerin nicht im Entferntesten bewiesen worden. Die K. Beratungen sei vor dem Entscheid vom 14. Juli 2014 nach verschiedensten Abklärungen zu dem Schluss gekommen, dass es sich nicht um ein Konkubinatspaar, sondern lediglich um

eine Wohngemeinschaft handeln würde. Selbst wenn, wie von der Vorinstanz geltend gemacht, von einem Dauerschuldverhältnis ausgegangen werden müsse, habe ein Vertrauensschutz zu gelten. Ein Dauerschuldverhältnis könne nicht innerhalb von gut drei Wochen aufgehoben werden, nachdem es zugesprochen worden sei. Es würden vorliegend keinerlei neue Tatsachen vorliegen, welche eine Aufhebung des Entscheids rechtfertigen würden. Das angefochtene Vorgehen gefährde die Rechtssicherheit erheblich.

2.4.

2.4.1.

Die Verwaltungsbehörden können Verfügungen, selbst wenn sie in formelle Rechtskraft erwachsen sind, unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Nach Auffassung des Bundesgerichts entspricht es der Eigenart des öffentlichen Rechts und der Natur der öffentlichen Interessen, dass ein Verwaltungsakt, der dem Gesetz nicht oder nicht mehr entspricht, nicht unabänderlich ist. In diesem Sinne werden die Verfügungen in der Regel nicht materiell rechtskräftig. Eine Änderung der Verfügung durch die Verwaltungsbehörde, die sie erlassen hat, ist grundsätzlich sowohl vor als auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft möglich. Nach Eintritt der formellen Rechtskraft sind die Voraussetzungen für eine Neu Beurteilung allerdings strenger, weil dem Gebot der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutzprinzip dann grössere Bedeutung zukommt als vorher (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010, N 994 f. mit Hinweisen).

Verfügungen, mit denen eine Gemeinde Hilfe suchenden Personen Sozialhilfe ausrichtet, sind Dauerverfügungen. Sie legen das Rechtsverhältnis zwischen der hilfebedürftigen Person und dem zuständigen Gemeinwesen aufgrund eines bestimmten Sachverhalts zu einem bestimmten Zeitpunkt auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeitdauer fest. Aus dem Wesen der Sozialhilfe ergibt sich, dass die materielle Hilfe veränderten Verhältnissen anzupassen ist (Entscheid des Verwaltungsgericht [VGE] IV/73 vom 22. September 2009 [WBE.2009.2], S. 6).

2.4.2.

Das SPG und die SPV enthalten keine Bestimmungen über den Widerruf oder die Wiedererwägung von Verfügungen. Demgegenüber bestimmt § 37 Abs. 1 VRPG, dass Verfügungen und Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, durch die erlassende Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder aufgehoben werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. Vorbehalten bleiben nach Abs. 2 Verfügungen, die nach besonderen Vorschriften oder der Natur der Sache nach nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden können. Die Wiedererwägung zielt auf eine nochmalige Überprüfung eines als mangelhaft

gehaltenen, in der Regel bereits formell rechtskräftigen Entscheids ab (§ 39 VRPG). Die Wiedererwägung hat durch die erstinstanzlich zuständige Behörde zu erfolgen.

Das Merkmal, das die Wiedererwägung vom Widerruf unterscheidet, wird in der Lehre primär im Grund, welcher die erneute Prüfung einer Anordnung auslöst, gesehen: Im Falle des Widerrufs ist es stets das öffentliche Interesse, welches zwingend die Abänderung der ergangenen Verfügung erfordert, währenddessen die Wiedererwägung eher auf den privaten Interessen der vom Entscheid betroffenen Personen beruht. Dementsprechend kann eine Wiedererwägung grundsätzlich nur auf Gesuch einer der vom in Frage stehenden Entscheid betroffenen Parteien vorgenommen werden, währenddem ein Widerruf auch von Amtes wegen möglich ist (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2013, S. 541 mit Hinweis auf Attilio R. Gadola, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 130). Da vorliegend der Gemeinderat von Amtes wegen einen neuen Entscheid gefällt hat, handelt es sich um einen Widerruf gemäss § 37 VRPG.

2.4.3.

§ 37 Abs. 1 VRPG setzt voraus, dass die abzuändernde Verfügung der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entspricht.

Des Weiteren hängt der Widerruf gemäss der Rechtsprechung zu § 37 VRPG von einer Interessenabwägung ab. Dabei sind die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des objektiven Rechts gegen das private Interesse an der Rechtssicherheit und am Fortbestand der Verfügung (Vertrauensschutz) im konkreten Fall abzuwägen (AGVE 1994, S. 429 mit Hinweisen; AGVE 2006, S. 251, Erw. 3.2 mit Hinweisen).

2.5.

Das private Interesse der Beschwerdeführerin besteht vorliegend darin, dass ihr die materielle Hilfe gewährt wird.

Derweil besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass Sozialhilfe nicht aufgrund tatsachenwidriger oder unvollständiger Information zu Unrecht ausgerichtet wird. Dieses Interesse ist nicht nur auf die sorgsame Verwendung der finanziellen Mittel gerichtet. Es liegt vielmehr im berechtigten Interesse der Öffentlichkeit, dass Sozialhilfe nur gestützt auf verlässliche Entscheidungsgrundlagen ausgerichtet wird (BGE 138 I 331, S. 347).

Bestehen Zweifel an der Bedürftigkeit der um Sozialhilfe ersuchenden Person, so wiegt das öffentliche Interesse an der sorgfältigen Abklärung des Anspruchs auf materielle Hilfe schwerer als das private Interesse am Fortbestand der Verfügung bzw. an der Gewährung von materieller Hilfe. Dies erscheint insbesondere auch unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit

sachgerecht. Das öffentliche Interesse an der korrekten Rechtsanwendung geht dem privaten Interesse der Beschwerdeführerin deshalb vor.

2.6.

2.6.1.

Entscheidend ist vorliegend die Frage, ob der Gemeinderat den Entscheid vom 14. Juli 2014 zu Recht widerrufen hat.

Gemäss § 12 Abs. 2 lit. a SPV ist von einem Konkubinat auszugehen, wenn seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Die Führung eines gemeinsamen Haushaltes im Sinne von § 12 Abs. 2 lit. a SPV geht über eine blosse Wohngemeinschaft hinaus und setzt neben einer gewissen Aufgabenteilung und der Teilung der Wohnkosten eine darüber hinausgehende manifestierte gegenseitige finanzielle und/oder persönliche Unterstützung voraus (VGE IV/5 vom 3. Februar 2012 [WBE.2011.345], S. 12).

Aus den Akten lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit 2003 mit Z. ein Einfamilienhaus bewohnt (Vorakten 37 bis 39).

Damit greift die Vermutung von § 12 Abs. 2 lit. a SPV, wonach eine stabile, eheähnliche Beziehung anzunehmen ist, wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Sofern die Beziehung keinen eheähnlichen Charakter aufweist, ist dies durch die Beschwerdeführerin glaubhaft zu machen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a SPV).

2.6.2.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es liege kein stabiles Konkubinat zwischen ihr und Z. vor. Auch Z. würde sich klar von einem Konkubinat distanzieren. Seit 2007 werde keine Beziehung mehr gelebt. Die Beschwerdeführerin sei aber in einer so schlechten psychischen Verfassung, dass er ihr zur Seite stehen wolle, aus Angst, sie könne sich etwas antun.

Gemäss den Angaben des Aussendienstes, der die Beschwerdeführerin am 1. Juli 2014 besucht hat, ist im Einfamilienhaus lediglich ein Schlafzimmer vorhanden (Vorakten, 17). Dies wird von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten, sie gibt aber an, auf dem Bettsofa im Wohnzimmer zu schlafen. Unbestritten ist weiter, dass die Beschwerdeführerin den Haushalt für beide Personen besorgt und Z. die schweren Hausarbeiten übernimmt (Vorakten, 10, 18). Ausserdem stellt Z. der Beschwerdeführerin unentgeltlich ein Auto zur Verfügung (Vorakten, 8).

2.6.3.

Das Beweismass der Glaubhaftmachung verlangt mehr als blosses Behaupten. Die Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Juni 2003 [4P.64/2003], Erw. 3.3).

Solche konkreten Anhaltspunkte sind vorliegend nicht erstellt. Die Gemeinde stützt sich aufgrund der ihr bekannten Tatsachen zu Recht auf die Vermutung eines stabilen Konkubinats gemäss § 12 Abs. 2 SPV, was zur Folge hat, dass die Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin in Frage gestellt wird. Dementsprechend ist der Widerruf des Entscheids vom 14. Juni 2014 nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

2.7.

2.7.1.

Fraglich ist, ob die in Ziff. 2 lit. a und b des angefochtenen Entscheids aufgeführten Bedingungen für ein Eintreten auf das Gesuch der Beschwerdeführerin zulässig sind. Diesen zufolge wird angedroht, auf das Gesuch werde erst eingetreten, wenn die Beschwerdeführerin sämtliche Unterlagen von Z. zur Berechnung des Konkubinatsbeitrages eingereicht hat. In lit. b wird die K. Beratung aufgefordert, einen neuen Antrag einzureichen, sobald sämtliche in den Erwägungen erwähnten Punkte geklärt sind, womit insbesondere eine ärztliche Zweitmeinung durch den Kantonsarzt in Bezug auf die Notwendigkeit eines Fahrzeuges, die Fahrtauglichkeit und die Haushaltsführung verlangt wird.

2.7.2.

Gemäss § 2 Abs. 1 SPG sind Personen, die materielle Hilfe geltend machen, beziehen oder erhalten haben, verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Vom Gesuchsteller dürfen nur diejenigen Unterlagen verlangt werden, die für die Bearbeitung eines Gesuchs notwendig sind. Kommt ein Gesuchsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und kann deshalb der Bedarf überhaupt nicht ermittelt werden, mangelt es am Nachweis der Bedürftigkeit. Der Gesuchsteller trägt die Folgen der Beweislosigkeit, die er selbst zu verantworten hat. Das Grundrecht auf Existenzsicherung wird davon nicht berührt, denn beweismässig liegt keine Notlage vor. Kann der Anspruch nicht geprüft werden, ist in der Regel ein Nichteintretensentscheid zu erlassen. Kann die Notlage anderweitig eruiert werden, muss die Sozialhilfebehörde die notwendigen Abklärungen treffen. Steht die Notlage trotz mangelnder Mitwirkung fest – d.h. der Sachverhalt ist genügend klar, dass das Gesuch inhaltlich behandelt werden kann – ist der grundrechtliche Anspruch auf materielle Existenzsicherung betroffen. In diesem Fall

muss ein materieller Entscheid gefällt werden auch wenn nicht alle Unterlagen vorliegen (BGE 138 I 331, Erw. 7.3; Handbuch Sozialhilfe, Zürich 2013, 6.2.08.).

2.7.3.

Das Einholen der Unterlagen über die finanzielle Situation des Konkubinatspartners der Beschwerdeführerin ist für die Beurteilung, ob ein Anspruch auf materielle Hilfe besteht, unabdingbar. Ziff. 2 lit. a des Entscheids des Gemeinderates Y. vom 11. August 2014 ist daher nicht zu beanstanden.

Anders verhält es sich bezüglich der Unterlagen zur Klärung der Notwendigkeit eines Fahrzeuges, der Fahrtauglichkeit und der Haushaltsführung. Diese sind für die Prüfung des Anspruchs auf materielle Hilfe lediglich von untergeordneter Bedeutung. Werden entsprechende Auskünfte und Belege nicht erbracht, so ist dennoch auf das Gesuch einzutreten. Ziff. 2 lit. b des Entscheids des Gemeinderates Y. vom 11. August 2014 ist deshalb aufzuheben.

III.

1.

1.1.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin grundsätzlich kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Sie beantragt jedoch die unentgeltliche Rechtspflege sowie die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung.

1.2.

Gemäss § 34 Abs. 1 VRPG befreit die zuständige Behörde auf Gesuch hin natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die bedürftige Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Im Übrigen sind nach § 34 Abs. 3 VRPG die Bestimmungen des Zivilprozessrechts heranzuziehen.

Eine Person verfügt nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne die Mittel, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind, zu beanspruchen (BGE 135 I 221, Erw. 5.1).

Für die Beurteilung dieser Frage ist die gesamte finanzielle Situation der gesuchstellenden Person im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgebend (BGE 135 I 221, Erw. 5.1). Dazu hat diese ihre Einkünfte, Vermögenssituation und Ausgaben vollständig darzulegen und soweit möglich zu belegen. Gestützt darauf sind die gesamten Einkünfte den gesamten finanziellen Verpflichtungen, soweit diese belegt und erfüllt werden und

zur Deckung des Grundbedarfs notwendig sind, gegenüberzustellen. Resultiert aus dieser Gegenüberstellung ein Überschuss der Einkünfte über den zivilprozessualen Zwangsbedarf, der sich zusammensetzt aus dem nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) (Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts vom 21. Oktober 2009) zu bestimmenden betriebsrechtlichen Existenzminimum und einem Zuschlag von 25 % auf dem Grundbetrag bzw. der Gesamtsumme der Grundbeträge (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2002, S. 65), ist er in Beziehung zu setzen zu den zu erwartenden Prozesskosten. Erlaubt der Überschuss, die Verfahrenskosten bei weniger aufwendigen Prozessen innert Jahresfrist, bei anderen innert zweier Jahre, zu tilgen, verfügt der Gesuchsteller über die erforderlichen Mittel und hat keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (BGE 135 I 221, Erw. 5.1; vgl. VGE IV/ 50 vom 14. Juni 2007 [WKL. 2006.4], Erw. III/2.2).

Die monatlichen Ausgaben der Beschwerdeführerin für Miete (inkl. Nebenkosten) und Krankenkassenprämien sind belegt (Vorakten, 10).

Die Beschwerdeführerin erzielt kein Erwerbseinkommen und verfügt über kein nennenswertes Vermögen.

Damit ist die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ausgewiesen und es ist ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

1.3.

Aufgrund der Schwere der Massnahme (Einstellung der Sozialhilfe) sowie der Komplexität des Falles (Widerruf eines Entscheids) ist der Beizug eines Vertreters gerechtfertigt (§ 34 Abs. 2 VRPG). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung ist daher gutzuheissen und lic. iur. Bernadette Zürcher, Rechtsanwältin, ist als unentgeltliche Rechtsvertreterin einzusetzen.

1.4.

Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung bemisst sich nach den §§ 3-9 AnwT (§ 10 Abs. 1 AnwT) und folgt damit den gleichen Regeln wie die Festsetzung der Parteientschädigung. In Verwaltungssachen setzt die als letzte urteilende kantonale Instanz die der unentgeltlichen Rechtsvertretung aus der Gerichts- oder Staatskasse auszurichtende Entschädigung auf Grund einer Rechnung der Anwältin oder des Anwaltes fest (§ 12 AnwT).

Die Parteientschädigung bestimmt sich in Verwaltungsverfahren um sozialhilferechtliche Streitigkeiten nach dem Streitwert (§ 8a Abs. 1 lit. a und

§ 10 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 [Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150]; vgl. AGVE 2007, S. 191). Die Kostennote von Fr. 1'342.75 geht insofern von einer unrichtigen Rechtsgrundlage aus. Für die Berechnung des Streitwerts gilt die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) (§ 4 AnwT). Der Streitwert beträgt im vorliegenden Verfahren Fr. 6'940.60 (4 x Fr. 1'735.15). Für Streitwerte bis Fr. 20'000.00 geht der Rahmen für die Entschädigung von Fr. 600.00 bis Fr. 4'000.00 (§ 8a Abs. 1 lit. a Ziff. 1 AnwT). Innerhalb des vorgesehenen Rahmenbetrages richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (§ 8a Abs. 2 AnwT). Die Festlegung der Bedeutung des Falles folgt der Höhe des Streitwerts und führt in der Regel zu einer tarifgemässen Entschädigung innerhalb eines Bandes von Fr. 900.00 bis Fr. 1'800.00. Aufwand und Schwierigkeit werden im vorliegenden Verfahren als mittel beurteilt. Dies ergibt für ein vollständig durchgeführtes Verfahren eine berechnete Grundentschädigung von Fr. 1'350.00. Das Verfahren wurde nicht vollständig durchgeführt (keine Verhandlung; § 6 Abs. 1 AnwT); praxisgemäss ist ein Abzug vorzunehmen. Die Entschädigung ist daher auf Fr. 1'200.00 festzulegen. Diese Entschädigung erscheint für den im Leistungsblatt ausgewiesenen Aufwand der Rechtsvertreterin angemessen. Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT).

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

Der Beschwerdeführerin wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und lic. iur. Bernadette Zürcher, Rechtsanwältin, als unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Ziff. 2 lit. b des Entscheids des Gemeinderates Y. vom 11. August 2014 wird von Amtes wegen aufgehoben.

3.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie der Kanzleigebür und den Auslagen von Fr. 257.00, gesamthaft Fr. 1'757.00, sind von der Beschwerdeführerin zu bezahlen. Der Betrag wird zufolge unentgeltlicher Rechtspflege einstweilen, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung, vorgemerkt.

4.

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin die vor Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 1'200.00, unter dem Vorbehalt späterer Nachzahlung, zu ersetzen.

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin (Vertreterin)
den Gemeinderat Y.

das Departement Gesundheit und Soziales (DGS), Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG

Mitteilung an:

die Obergerichtskasse

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht

verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 1. Juni 2015

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

3. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiber-Stellvertreterin:

Schwartz

Stuker